

# Statuten

*des Schweizerischen Verbandes  
des Personals öffentlicher Dienste*

Druck: Januar 2008

Bestelladresse:

***vpod***

Zentralsekretariat

Postfach

8036 Zürich

Telefon: 044 266 52 52

[www.vpod.ch](http://www.vpod.ch)

# Statuten

## *des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste*

### Inhaltsverzeichnis

<b>Name und Sitz</b> .....	5
<b>Organisationsbereich</b> .....	5
<b>Zweck und Ziel</b> .....	5
<b>Mitgliedschaft</b> .....	7
Individueller Beitritt .....	7
Kollektivmitglieder .....	8
Kollektiver Beitritt .....	8
Assoziierte Mitglieder .....	9
Austritt .....	9
Ausschluss .....	10
<b>Beiträge</b> .....	11
<b>Organisation und Verwaltung</b> .....	12
Urabstimmung .....	12
Finanzen des Verbandes .....	13
Regionen und Sektionen .....	13
Regionalsekretariate .....	21
Abrechnung der Verbandsbeiträge .....	22
Finanzierung der Regionen .....	23
Verbandskommissionen .....	24
Verbandskonferenzen .....	24
Kongress .....	25

Delegiertenversammlung des Verbandes .....	27
Landesvorstand .....	29
Koordinationskonferenz .....	31
Zentralsekretariat .....	31
Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) .....	32
Verbandsschiedsgericht .....	32
<b>Verbandspresse .....</b>	<b>34</b>
<b>Regionalfonds .....</b>	<b>35</b>
<b>Verbandsinstitutionen .....</b>	<b>35</b>
Finanzierungsfonds .....	35
<i>Verbandsinstitutionen ohne eigene Rechtsform .....</i>	<i>35</i>
Rechtshilfe .....	35
Kampf-, Solidaritäts- und Werbebeiträge .....	36
Gewerkschaftliche Bildungs- und Schulungsaktivitäten	36
Notunterstützung und Arbeitslosenfürsorge .....	36
(Darlehenseinrichtung) .....	36
<i>Verbandsinstitutionen mit eigener Rechtsform .....</i>	<i>37</i>
Stiftung Ferienwerk vpod .....	37
Stiftung Sterbekasse vpod .....	37
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>37</b>
<b>Übergangsbestimmungen zur Regionalisierung .....</b>	<b>38</b>
<b>Anhang</b>	
<b>zu den Statuten des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste:</b>	
<b>Schiedsgerichtsordnung .....</b>	<b>39</b>

# ***Statuten des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste***

## **Name und Sitz**

### **Art. 1**

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (vpod), Syndicat suisse des services publics (ssp), Sindacato svizzero dei servizi pubblici (ssp), Syndicat svizzer dals servetschs publics (ssp) ist eine Gewerkschaft mit Sitz in Zürich. Er ist als Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Handelsregister eingetragen.

## **Organisationsbereich**

### **Art. 2**

(1) Der vpod umfasst das Personal von Verwaltungen, Anstalten und Betrieben der Gemeinden, der Kantone und des Bundes sowie von gemischtwirtschaftlichen und privaten öffentliche Aufgaben erfüllenden Unternehmungen und Institutionen.

(2) Der vpod ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB), des Föderativverbandes des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, der Verhandlungsgemeinschaft Bundespersonal (VGB), der Internationale der öffentlichen Dienste und weiterer seinem Organisationsbereich entsprechender internationaler Berufssekretariate.

## **Zweck und Ziel**

### **Art. 3**

(1) Zweck des vpod ist, das im öffentlichen Dienst tätige Personal im Sinne seines Arbeitsprogramms in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu schützen und zu fördern; er erfüllt diese Aufgabe in seinem Verbandsgebiet insbesondere durch:

- a) gewerkschaftliche Organisation des im öffentlichen Dienst tätigen Personals;
- b) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den Arbeitgebern und der Öffentlichkeit;

- c) gewerkschaftliche und allgemeine Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder;
- d) Herausgabe von gewerkschaftlichen Publikationen;
- e) Gewährung von Rechtshilfe an seine Mitglieder;
- f) Schaffung und Förderung gemeinnütziger Einrichtungen und Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern und deren Familien;
- g) Pflege der Solidarität und kollegialer Beziehungen unter Gewerkschafterinnen und Gewerkschaftern in gegenseitiger Achtung der Würde und Integrität.

(2) Ziel des vpod ist eine demokratische Gesellschaft ohne Diskriminierung, in der die Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Menschen, die soziale Sicherheit, das Leben in einer gesunden Umwelt und der Friede gewährleistet sind. Der vpod unterstützt daher in Verbindung mit den schweizerischen und internationalen gewerkschaftlichen Dachorganisationen den Ausbau der öffentlichen Dienste, die gemeinwirtschaftliche Planung und Bestrebungen, die einer auf Mitbestimmung und Selbstverwaltung beruhenden Arbeitswelt ohne Ausbeutung dienen.

6 (3) Um die Demokratie innerhalb und ausserhalb der Gewerkschaften zu fördern, ist jede Instanz verpflichtet, die Meinungsäusserungen der aktiven Mitglieder zu fördern und ihre Ansichten zu beachten. In diesem Sinne sind die Verbandsinstanzen verpflichtet, vor der Lancierung von Initiativen und dem Ergreifen von Referenden sowie der Fassung von Parolen zu eidgenössischen Abstimmungen von wirtschaftlicher, sozialer, fiskalischer oder sonstwie allgemeiner Bedeutung für die schweizerische Arbeiterbewegung die Mitglieder via Verbandsorgane innerhalb angemessener Fristen zu konsultieren. Der Landesvorstand bestimmt die Modalitäten der Vernehmlassung. Einzelne Mitgliederkategorien können bei eidgenössischen Abstimmungen eine abweichende Parole fassen, sofern die vom Verband unterstützte Parole ihre unmittelbaren Interessen negativ berührt, aber keine gesamtgewerkschaftlichen Positionen betrifft. Die abweichende Parole muss von einer Verbandskonferenz gemäss Art. 27 mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Regionen können bei eidgenössischen Volksabstimmungen abweichende Parolen fassen, sofern die Parole des Verbandes nicht mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurde. Die abweichende Parole der Region muss durch die Delegiertenversammlung der Region mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(4) Der vpod ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

# Mitgliedschaft

## *Individueller Beitritt*

### Art. 4

(1) Mitglied des vpod können die gemäss Art. 2 Abs. 1 Beschäftigten, im öffentlichen Interesse tätigen Selbstständigerwerbenden sowie Absolventinnen und Absolventen einer auf die Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichteten Ausbildung werden. Beim Ableben eines pensionierten Mitgliedes hat die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner das Recht, Mitglied zu werden. Der Landesvorstand erlässt die notwendigen Aufnahmebedingungen.

(2) Die Aufnahme erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand der zuständigen Region. Von der Aufnahme ist in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung der Region Mitteilung zu machen, ebenso von einer allfälligen Ablehnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Absatz 3 hier-nach.

(3) Die Aufnahme kann durch die Delegiertenversammlung der Region verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Der Beschluss ist Bewerberinnen und Bewerbern, die abgewiesen wurden, unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitzuteilen. Sie können innert 30 Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses auf Verweigerung der Aufnahme an gerechnet, den Entscheid des Landesvorstandes anrufen. Dieser beschliesst in allen Fällen endgültig.

(4) Tritt ein Mitglied einer anderen, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisation in den Verband des Personals öffentlicher Dienste über, so geniesst es diejenigen Rechte, die der Zeit der von ihm in anderen Organisationen ununterbrochen verbrachten Mitgliedschaft entsprechen. Bei Übertritt aus Organisationen, die dem SGB nicht angehören, oder bei Wiedereintritt nach einem Unterbruch der Mitgliedschaft bei Organisationen des SGB kann der Landesvorstand die frühere Mitgliedzeit teilweise oder voll anrechnen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements der Sterbekasse.

(5) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedschaftsausweis.

## **Kollektivmitglieder**

### Art. 4<sup>bis</sup>

(1) Arbeitnehmerorganisationen, welche rechtlich als Vereine konstituiert sind und zum Organisationsgebiet des vpod (Art. 2 Abs. 1) gehören, können als Kollektivmitglieder des vpod aufgenommen werden.

(2) Die beitriftswillige Organisation hat ein schriftliches Beitritts-gesuch einzureichen, welches begleitet ist von ihren Statuten, einer Grundsatz-erklärung und einer Anerkennungserklärung der vpod-Statuten.

(3) Die Rechte und Pflichten von Kollektivmitgliedern sind in einem Vertrag festgelegt, welcher für die nationalen Organisationen mit dem Landesvorstand des vpod oder für regionale Organisationen mit dem Vorstand der Region ausgehandelt wird.

(4) Die Kündigungsfristen werden vertraglich vereinbart. Analog dem Art. 6 kann der Landesvorstand des vpod bzw. der Vorstand der Region über den Ausschluss eines Kollektivmitgliedes entscheiden.

(5) Im Übrigen werden sie hinsichtlich Rechten und Pflichten wie Sektionen behandelt.

(6) Ueber ihre Organisation haben die Mitglieder eines Kollektivmitgliedes die gleichen Rechte und Pflichten wie ein individuelles vpod-Mitglied.

## **Kollektiver Beitritt**

### Art. 4<sup>ter</sup>

(1) Wenn sich ein Arbeitnehmerverband entscheidet, mit dem vpod zu fusionieren oder sich aufzulösen, und er seine Mitglieder dem vpod überführt, ist ein kollektiver Beitritt in Abweichung von Art. 4 Abs. 2 möglich. Die Details der Ueberführung werden in einem Vertrag zwischen dem betreffenden Verband und dem Landesvorstand des vpod festgelegt.

(2) Die Mitglieder des betreffenden Verbandes werden vor der Ueberführung informiert und haben die Möglichkeit, binnen einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ueberführung auszutreten. Nach Ablauf dieser Frist wird der Art. 5 angewendet.

### **Assoziierte Mitglieder**

#### Art. 4<sup>quater</sup>

(1) Ein assoziiertes Mitglied ist eine Arbeitnehmerorganisation, die sich dem vpod annähern will, ohne Kollektivmitglied zu werden (Art. 4<sup>bis</sup>). Das assoziierte Mitglied akzeptiert die vpod-Statuten und seine begrenzten Rechte und Pflichten.

(2) Jede rechtliche als Verein konstituierte Arbeitnehmerorganisation, deren Organisationsgebiet demjenigen des vpod entspricht (Art. 2 Abs. 1) kann dem vpod als assoziiertes Mitglied beitreten.

(3) Die betreffende Organisation muss ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen, welches von deren Statuten begleitet ist.

(4) Die Rechte und Pflichten der Organisation als assoziiertes Mitglied sind in einem Vertrag festgelegt, der mit dem Landesvorstand des vpod ausgehandelt wird, wenn es sich um eine nationale Organisation handelt, oder mit dem Regionalvorstand, wenn es sich um eine regionale Organisation handelt. Im letzteren Fall muss der Vertrag vom Landesvorstand ratifiziert werden.

(5) Die Mitglieder der assoziierten Organisation haben gegenüber dem vpod keinerlei Pflichten und Rechte.

(6) Die Kündigungsfristen werden vertraglich vereinbart. Analog dem Art. 6 kann der Landesvorstand des vpod bzw. der Vorstand der Region über den Ausschluss eines assoziierten Mitgliedes entscheiden.

### **Austritt**

#### Art. 5

(1) Der Austritt von Mitgliedern, die weiterhin im Organisationsbereich des vpod berufstätig sind, kann nur nach vorangegangener halbjähriger Kündigung auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand der Region schriftlich auf den 30. Juni zur Kenntnis zu bringen und von diesem zu bestätigen. Kollektive Austrittserklärungen sind ungültig.

(2) Bei Berufsaufgabe, Pensionierung oder Übertritt in eine Stelle ausserhalb des Organisationsbereichs des vpod kann der Austritt nach vorangegangener einmonatiger Kündigung erfolgen, frühestens aber auf das Monatsende, an dem die Stelle verlassen wird. Erfolgt beim erwähnten Stellenwechsel gleichzeitig der Übertritt in einen anderen Verband des SGB, so ist dieser jederzeit auf Beginn des nächsten Monats möglich.

(3) Mitglieder, die Stellen antreten, die ausserhalb des Organisationsbereichs des vpod liegen, werden in der Regel spätestens nach Ablauf von 6 Monaten aus der Mitgliederliste gestrichen. Ausnahmen können auf ein begründetes Gesuch des Mitgliedes und auf Antrag des Vorstandes der Region durch den Landesvorstand beschlossen werden.

(4) Mitglieder, die arbeitslos sind oder ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend aufgeben, können ihre Mitgliedschaft behalten.

(5) Austretenden, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben, ist auf Verlangen ein Ausweis auszustellen.

(6) Mit statutengemäsem Austritt oder Streichung erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den vpod. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements der Stiftung Sterbekasse.

### **Ausschluss**

#### Art. 6

(1) Der Ausschluss kann erfolgen wegen verbandsschädigender Tätigkeit, Zuwiderhandlung gegen die Verbandsstatuten und Verbandsbeschlüsse oder Nichtbezahlung der Beiträge.

(2) Der Ausschluss kann durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung der Region oder durch Beschluss des Landesvorstandes vollzogen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied spätestens 10 Tage vor der Entscheidung über den Ausschluss mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Es ist ihm das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitzuteilen.

(3) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an das Verbandschiedsgericht zu. Dieses entscheidet endgültig. Der Rekurs ist innert 30 Tagen, von der Eröffnung des Ausschlussbeschlusses an gerechnet, dem Verbandschiedsgericht einzureichen.

(4) Bis zur Erledigung des Rekurses ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Mit der rechtsgültigen Inkraftsetzung des Ausschlusses erlöschen alle Rechte des Mitgliedes an den vpod.

(5) Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, verlieren ihren Anspruch auf die Leistungen des Verbandes.

Sie können, wenn der Beitragsrückstand mehr als 12 Monate beträgt, ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(6) Die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen wurden, ist zulässig, wenn sie ihren früheren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind. Über Ausnahmen von diesen Verpflichtungen entscheidet der Landesvorstand.

(7) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder kann nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung der Region, die den Ausschluss beschloss, oder durch den Landesvorstand erfolgen.

## Beiträge

Art. 7

(1) An die Verbandskasse sind von jedem Mitglied zu bezahlen:

- a) ein ordentlicher Monatsbeitrag;
- b) allfällige Extrabeiträge.

(2) Die ordentlichen Beiträge werden vom Kongress festgesetzt. Sie betragen maximal Fr. 60.- pro Monat. Der Kongress bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der abgeänderten Beiträge und die Erleichterungen, die bestimmten Mitgliederkategorien gewährt werden. Auf die Erhebung von Beiträgen eines laufenden Jahres, die zum Zeitpunkt des Todes eines Mitglieds fällig sind, wird verzichtet, wenn das betroffene Mitglied 30 Jahre Mitgliedschaft aufweist oder älter als 65 Jahre ist.

(3) Bei Bedarf kann die Delegiertenversammlung des Verbandes, nach Umfrage bei den Regionen und unter Vorbehalt der nachherigen Urabstimmung (Art. 9), die Erhebung eines Extrabeitrages beschliessen.

(4) Das Abonnement der Verbandszeitung oder eines sie ersetzenden gewerkschaftlichen Publikationsorgans von Verbänden des SGB ist im ordentlichen Beitrag inbegriffen.

(5) Die Verantwortung für den Einzug der Beiträge liegt bei den Regionen. Sie können den Einzug der Beiträge an das Zentralsekretariat delegieren.

(6) Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

# Organisation und Verwaltung

Art. 8

(1) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Urabstimmung;
- b) die Regionen und Sektionen;
- c) die Verbandskommissionen;
- d) die Verbandskonferenzen;
- e) der Kongress;
- f) die Delegiertenversammlung des Verbandes;
- g) der Landesvorstand;
- h) die Koordinationskonferenz;
- i) das Zentralsekretariat;
- j) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK);
- k) das Verbandsschiedsgericht.

(2) Mit Ausnahme des Verbandsschiedsgerichts (Art. 37) müssen die Frauen in den Organen des Verbandes mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein.

(3) Für die Leitungsfunktionen jeder Ebene des Verbandes können sich Teams von mehr als einer Person zur Wahl stellen und anschliessend gemeinsam die Funktion wahrnehmen; die Mitgliedschaft in der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist ausgenommen.

## **Urabstimmung**

Art. 9

(1) Die Urabstimmung ist anzuordnen:

- a) über Beschlüsse des Kongresses, wenn sie schriftlich verlangt wird von einem Drittel der Delegierten oder von einem Viertel der Regionen oder von einem Sechstel der Sektionen oder von einem Sechstel der Verbandsmitglieder;
- b) über Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Verbandes, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder sofort das Verlangen stellt, oder wenn sie von einem Viertel der Regionen oder von einem Sechstel der Sektionen oder von einem Sechstel der Verbandsmitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Die Urabstimmung muss innert sechs Wochen seit dem Tag der Veröffentlichung der Beschlüsse des Kongresses oder der Delegiertenversammlung des Verbandes in den Verbandszeitungen verlangt werden.

(3) Beschlüsse dringlicher Natur können der Urabstimmung entzogen werden, wenn sie vom Kongress oder von der Delegiertenversammlung des Verbandes mit wenigstens Dreiviertelmehrheit als solche bezeichnet worden sind.

(4) Die Urabstimmung wird sogleich nach Eingang des gültigen Begehrens vom Landesvorstand angeordnet. Sie findet innerhalb der vom Landesvorstand angesetzten Frist auf dem Korrespondenzweg statt.

(5) Der Landesvorstand ist dafür besorgt, dass die Mitglieder in gleicher Weise über den Abstimmungsgegenstand informiert werden.

(6) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bildet das Abstimmungsbüro. Sie übermittelt das Resultat spätestens nach drei Tagen seit Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Frist dem Landesvorstand. Die Stimmzettel sind während einer angemessenen Frist aufzubewahren.

(7) Über die Annahme oder die Verwerfung eines Beschlusses in der Urabstimmung entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

### ***Finanzen des Verbandes***

Art. 9<sup>bis</sup>

(1) Die Finanzen des Verbandes dienen der Erfüllung der Zweckbestimmung gemäss Art. 3 der Verbandsstatuten. Damit der vpod in diesem Sinne handlungsfähig bleibt, ist eine Finanzpolitik notwendig, die mittelfristig zu einem ausgeglichenen Haushalt führt.

(2) Das Rechnungswesen ist organisiert nach modernen betriebs- und finanzwirtschaftlichen Erkenntnissen und strebt eine transparente Buchführung an. Die tatsächliche finanzielle Lage muss daraus deutlich hervorgehen.

### ***Regionen und Sektionen***

Art. 10

(1) Der Verband gliedert sich in Regionen und Sektionen, die im Sinne des Verbandszweckes (Art. 3) tätig sind.

(2) Die Regionen ordnen ihre Arbeit nach Art. 10 bis 25 der Verbandsstatuten. Sie ergänzen deren Bestimmungen durch Reglemente der Region, die erst nach Anerkennung durch den Landesvorstand Rechtskraft erhalten.

(3) Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des Verbandes wird von Sektionen einer geografischen Region oder von einer Sektion, die sich über eine geografische Region erstreckt, oder von Sektionen einer gebietsübergreifenden Branche eine Region mit einem Regionalsekretariat gebildet.

(4) Die Regionen gliedern sich in eine oder mehrere Sektionen. Mitglieder, die beim gleichen Arbeitgeber oder bei einer Gruppierung von Arbeitgebern tätig sind, müssen derselben Sektion angehören. Über Ausnahmen bestimmt der Landesvorstand.

(5) Die Region

- a) fördert und koordiniert die gewerkschaftlichen Aktivitäten innerhalb ihrer Region einerseits und stellt andererseits die Koordination mit dem Verband sicher;
- b) unterstützt die Sektionen in ihren Aktivitäten inhaltlich, finanziell und strukturell;
- c) nimmt teil an der landesweiten Koordination der gewerkschaftlichen Aktivitäten;
- d) ist gegenüber dem Verband verantwortlich für Administration und Rechnungswesen;
- e) ist für die Führung des Regionalsekretariates verantwortlich;
- f) schliesst sich den entsprechenden kantonalen bzw. lokalen Gewerkschaftsbünden an.

(6) Die Sektion

- a) fördert und koordiniert die gewerkschaftlichen Aktivitäten zwischen den ihr angeschlossenen Gruppen einerseits und stellt andererseits die Koordination mit der Region sicher;
- b) vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Verhandlungspartnern und unterstützt ihre Gruppen;
- c) nimmt teil an der regionalen Koordination der gewerkschaftlichen Aktivitäten sowie an Versammlungen der Organe der Region;
- d) beteiligt sich für die Region an den Aktivitäten der lokalen Gewerkschaftsbünde.

(7) Über die Gründung, Auflösung und Fusion von Sektionen sowie über den Wechsel von Sektionen in eine andere Region entscheidet der Landesvorstand abschliessend.

(8) Der Austritt einer Region oder einer Sektion aus dem Verband kann durch Beschluss der Region bzw. der Sektion nicht herbeigeführt werden.

(9) Für die Regionen, die Sektionen und ihre Mitglieder sind die Verbandsstatuten sowie die Beschlüsse des Verbandes und anderer zuständiger Verbandsorgane bindend.

(10) Beschlüsse der Organe der Region, einschliesslich die Urabstimmung, welche die Verbandsstatuten verletzen oder gegen die Beschlüsse des Kongresses und anderer zuständiger Verbandsorgane verstossen, können vom Landesvorstand spätestens zwei Monate, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, beim Verbandschiedsgericht angefochten werden. Mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder kann der Landesvorstand beschliessen, dass die Wirkung angefochtener Beschlüsse mit der Einreichung der Klage an das Verbandschiedsgericht aufgeschoben wird, bis dieses die aufschiebende Wirkung bestätigt oder aufhebt.

#### Art. 11

(1) Gewerkschaftliche Bewegungen und Aktionen, aus denen sich Verpflichtungen für den Verband oder für andere Regionen ergeben, dürfen Regionen nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand auslösen. Eine Sektion kann gewerkschaftliche Bewegungen und Aktionen, aus denen sich Verpflichtungen für die Region oder andere Sektionen ergeben, nur im Einvernehmen mit dem Vorstand der Region auslösen.

(2) Es ist den Regionen und Sektionen untersagt, Organisationen anzugehören, deren Ziele im Widerspruch zu den Interessen des Verbandes stehen. Solchen Organisationen dürfen die Regionen und Sektionen auch keine finanziellen Beiträge zukommen lassen.

#### Art. 12

(1) Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erheben die Regionen von ihren Mitgliedern einheitliche oder im Verhältnis zum Einkommen progressiv abgestufte Regionalbeiträge. Denjenigen Mitgliedern, denen der Verband beim Verbandsbeitrag Erleichterungen gewährt, kann der Regionalbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Sektionen können darüber hinaus eigene Beiträge erheben. Für sie gilt Art. 12 Abs. 1 sinngemäss.

(3) Den Regionen und Sektionen steht im Rahmen der Verbandsstatuten und der Reglemente der Regionen das Verfügungsrecht über ihr Vermögen zu. Vorbehalten bleibt Art. 25 der Verbandsstatuten.

#### Art. 13

(1) Die Rechnungsführung der Regionen hat nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen. Sie wird, ebenso wie die Bestimmungen über die Abrechnungen mit der Verbandskasse, durch ein besonderes Reglement geordnet.

(2) Der Landesvorstand kontrolliert die Rechnungsführung der Regionen. Er kann mit dieser Prüfung zusätzlich eine Treuhandstelle beauftragen. Bei grossen Defiziten oder bei Überschuldung kann der Landesvorstand der Region verbindliche Weisungen erteilen.

(3) Die Region kontrolliert die Rechnungsführung der Sektionen und Gruppen. Wird diese nicht genügend wahrgenommen, kann der Landesvorstand das Zentralsekretariat oder eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung beauftragen.

(4) Dem Zentralsekretariat sind Kopien der Jahresrechnungen sowie der unterzeichneten Revisionsberichte der Regionen und Sektionen einzureichen.

#### Art. 14

(1) Die Organe der Regionen sind:

- a) die Urabstimmung;
- b) die Delegiertenversammlung der Region;
- c) die Vertrauensleuteversammlung;
- d) die Sektionen, die Gruppen und Kommissionen;
- e) der Vorstand der Region;
- f) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- g) das Regionalsekretariat.

(2) Die Organe der Sektionen sind:

- a) die Urabstimmung;
- b) die Sektionsversammlung;
- c) die Vertrauensleuteversammlung;

- d) die Gruppen und Kommissionen;
- e) der Sektionsvorstand.

(3) Zur Ausführung administrativer Aufgaben und von Beschlüssen des Vorstandes der Region sowie der Delegiertenversammlung der Region kann der Vorstand der Region einen Ausschuss des Vorstandes bestimmen. Der Ausschuss besteht grundsätzlich aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter die Präsidentin bzw. der Präsident und die Kassierin bzw. der Kassier der Region.

#### Art. 15

(1) Die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 6 finden sinngemäss Anwendung für die Urabstimmung über Beschlüsse von Mitgliederversammlungen der Sektionen, Gruppen und Kommissionen.

(2) Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Region der Urabstimmung unterbreitet werden. Ebenso kann die Urabstimmung innert 3 Wochen nach der Delegiertenversammlung der Region von einer oder mehreren Sektionen, die einzeln oder zusammen mindestens einen Sechstel der Mitgliedschaft der Region ausmachen, oder von einem Sechstel der Mitglieder der Region schriftlich verlangt werden.

(3) Beschlüsse dringlicher Natur können der Urabstimmung entzogen werden, wenn sie von der Delegiertenversammlung der Region mit Dreiviertelmehrheit als solche bezeichnet worden sind.

(4) Die Urabstimmung ist nach Eingang des gültigen Begehrens innert 4 Wochen vom Vorstand der Region entweder auf dem Korrespondenzweg oder durch Urnenabstimmung durchzuführen.

(5) Der Vorstand der Region ist dafür besorgt, dass die Mitglieder in gleicher Weise über den Abstimmungsgegenstand informiert werden.

(6) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Region bildet das Abstimmungsbüro. Sie übermittelt das Resultat spätestens nach 3 Tagen seit Ablauf der für die Abstimmung festgesetzten Frist dem Vorstand der Region. Die Stimmzettel sind während einer angemessenen Frist aufzubewahren.

## Art. 16

(1) Die Delegiertenversammlung der Region findet statt auf Beschluss des Vorstandes der Region oder auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder der Region oder von einer oder mehreren Sektionen, die einzeln oder zusammen mindestens einen Sechstel der Mitgliedschaft der Region ausmachen.

(2) Die Delegiertenversammlung der Region fasst die für die Region und ihre Mitglieder verbindlichen Beschlüsse. Sie entscheidet insbesondere über:

- a) die Bildung von Sektionen, Gruppen und Kommissionen;
- b) den Beitritt zu Organisationen, Verbänden und sozialen Institutionen;
- c) die Festsetzung des Regionalbeitrages zum Verbandsbeitrag;
- d) die Erhebung von Extrabeiträgen der Region;
- e) Nachwahlen bei Vakanzen (zwischen Generalversammlungen);
- f) Anträge zuhanden des Kongresses;
- g) die vom Vorstand der Region abgelehnten Aufnahmege suche;
- h) den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Anträge an die Delegiertenversammlung des Verbandes zuhanden des SGB-Kongresses.

(3) Die Geschäfte der Delegiertenversammlung der Region sind in der Regel den Sektionen und ihren Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus bekannt zu geben. Mitglieder der Region, welche nicht Delegierte sind, haben grundsätzlich das Recht, an der Delegiertenversammlung der Region mit beratender Stimme teilzunehmen. Die assoziierten Mitglieder der Region haben das Recht, an der Delegiertenversammlung der Region mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Eine in den ersten sechs Monaten des Jahres abzuhaltende Delegiertenversammlung der Region gilt als Generalversammlung. Ihr sind folgende Geschäfte zu unterbreiten:

- a) die Beschlussfassung über das Reglement der Region und seine Änderung;
- b) die Abnahme des Jahresberichtes;
- c) die Abnahme der Jahresrechnung;
- d) die Wahl des Vorstandes der Region (Art. 19 Abs. 1);
- e) die Wahl der Regionalsekretärinnen bzw. -sekretäre;
- f) die Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Art. 20 Abs. 1);
- g) die Wahl der Vertretung in Organisationen, denen die Region angehört.

(5) Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Nach Beschluss der Delegiertenversammlung der Region werden die Abstimmungen und die Wahlen offen oder geheim vorgenommen.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 (ausgenommen Abs. 2 Buchstaben g,h,i und Abs. 4 Buchstaben f, g) finden sinngemäss Anwendung für die Sektionen.

(7) Über die Wahl der Kongressdelegierten und der Delegierten der Delegiertenversammlung der Region sowie über die Nominationen für den Vorstand der Region entscheidet die Sektionsversammlung.

#### Art. 17

Als beratendes Organ können die Regionen die Vertrauensleuteversammlung vorsehen, die neben dem Vorstand der Region in erster Linie die Mitglieder der Sektionen, Gruppen- und Kommissionsvorstände umfasst. Dies gilt sinngemäss für Vertrauensleuteversammlungen der Sektionen.

#### Art. 18

(1) Zur Wahrung ihrer besonderen Interessen können sich Mitglieder einer Region bzw. einer Sektion, die derselben Mitgliederkategorie angehören, zusammenschliessen:

- a) Mitglieder in gleicher Stellung oder im gleichen Betrieb zu Gruppen;
- b) Mitglieder, die Mitgliederkategorien wie Frauen, ausländischen Beschäftigten und Jugendlichen angehören, zu Kommissionen.

(2) Jede Gruppe und jede Kommission bestellt jährlich vor der Generalversammlung der Region bzw. der Sektion aus ihren Mitgliedern einen Vorstand, der mindestens aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern besteht. Dabei müssen die Frauen mindestens ihrem Mitgliederanteil in der jeweiligen Mitgliederkategorie entsprechend vertreten sein.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gruppe oder Kommission lädt zu deren Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und erstattet dem Vorstand der Region bzw. der Sektion auf Ende des Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht.

(4) Die Gruppen und Kommissionen halten nach Bedürfnis Mitgliederversammlungen ab. Es kommen ihnen vor allem folgende Aufgaben zu:

- a) Besprechung von Fragen zur Wahrung ihrer besonderen, vorab dienstlichen Interessen und Beschlussfassung über diesbezügliche Begehren an den Vorstand der Region bzw. der Sektion zuhanden von Verbandsorganen, Arbeitgebern oder der Öffentlichkeit;
- b) Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung der Region bzw. der Sektionsversammlung;
- c) Vorschlag von Vertreterinnen und Vertretern in Organen der Region bzw. der Sektion oder des Verbandes sowie in anderen Gremien;
- d) Gewinnung neuer Mitglieder und Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen;
- e) Förderung des Gemeinschaftssinnes.

#### Art. 19

(1) Der Vorstand der Region besteht in der Regel aus mindestens 7 Mitgliedern. Die verschiedenen Sektionen und Gruppen sollen darin angemessen, die Frauen mindestens ihrem Mitgliederanteil entsprechend, vertreten sein. In Regionen mit einem Frauenanteil von mindestens 25% dürfen höchstens 60% der Vorstandsmitglieder demselben Geschlecht angehören. Kommissionen haben das Recht auf Einsitz. Das Reglement der Region bestimmt das Mitwirkungsrecht der assoziierten Mitglieder der Region. Die Delegiertenversammlung der Region wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und regelt die Zuständigkeit für die Finanzen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand der Region selbst.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von mindestens einem Jahr.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes der Region sind insbesondere:

- a) die Leitung der Region und die Interessenvertretung der Mitglieder im Sinne der Verbandsstatuten und Reglemente der Region sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane und der Delegiertenversammlung der Region;
- b) die Kontrolle der Aktivität und des Funktionierens des Regionalsekretariates;
- c) die Unterstützung der Tätigkeit der Sektionen, Gruppen und Kommissionen;
- d) die Werbung neuer Mitglieder und Schaffung neuer Gruppen;
- e) die Aufnahme von Mitgliedern;
- f) die Einberufung der Delegiertenversammlung der Region und Unterbreitung von Anträgen zu den zu behandelnden Geschäften;
- g) die Anordnung der Urabstimmung.

(4) Der Vorstand der Region kann über einmalige Ausgaben beschliessen, deren maximale Höhe durch Beschluss der Delegiertenversammlung der Region festgesetzt wird. Für die diesen Betrag überschreitenden Ausgaben, soweit sie sich nicht zwingend aus der Verwaltung oder der Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung ergeben, bedarf der Vorstand der Region der Krediterteilung durch die Delegiertenversammlung der Region.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1, 2, 3 (ausgenommen Buchstaben b und e) und 4 finden sinngemäss Anwendung in den Sektionen.

#### Art. 20

(1) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Region besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

(2) Die Wahl der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf eine Dauer von mindestens einem Jahr.

(3) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung (Art. 16 Abs. 4) Bericht zu erstatten. Sie hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Geschäftsführung des Vorstandes und die Rechnungsführung und überprüft mindestens einmal jährlich die Kassabücher und den Vermögensbestand.

#### Art. 21

(1) Streitigkeiten zwischen Organen der Region, Sektionen, Gruppen und Einzelmitgliedern können zur Schlichtung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder einer von der Region besonders gebildeten Beschwerdekommision übertragen werden.

(2) Gegen Entscheide dieser Kommission kann an das Verbandsschiedsgericht rekuriert werden. Für die Voraussetzungen dieses Rekurses ist das Reglement über die Tätigkeit des Verbandsschiedsgerichtes (Schiedsgerichtsordnung) massgebend.

#### **Regionalsekretariate**

#### Art. 22

(1) Die Region betreibt ein Regionalsekretariat, welches die ihm durch die Organe der Region und des Verbandes übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Dazu gehören:

- a) die Administration und Rechnungsführung der Region;
- b) Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder sowie der Organe der Region;
- c) Die Verteidigung der Interessen des Verbandes sowie die regionale Umsetzung seiner Beschlüsse;
- d) die Zusammenarbeit mit dem Zentralsekretariat und die Koordination der gewerkschaftlichen Aktivitäten der Sektionen, Gruppen und Kommissionen;
- e) die Pflege und den Ausbau des Netzes der Werberinnen und Werber sowie der Aktivistinnen und Aktivisten.

(2) Die Region bzw. ihre Organe beschliessen über die Einrichtung von Sektionssekretariaten oder Geschäftsstellen innerhalb der Region. Der Landesvorstand wird über die Einrichtung informiert.

(3) In Sektions- oder Regionalsekretariaten mit mehr als einer Sekretärin oder einem Sekretär werden bei Neueinstellungen Frauen bei gleichwertiger Qualifikation so lange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

(4) Die Wahl oder die Abberufung von Sekretärinnen und Sekretären der Sektions- oder Regionalsekretariate bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des Verbandes.

(5) Wenn die Wahl oder die Abberufung in der Urabstimmung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen wird, darf die Delegiertenversammlung des Verbandes die Genehmigung der Wahl oder Abberufung nicht verweigern.

### ***Abrechnung der Verbandsbeiträge***

Art. 23

(1) Die Regionen rechnen die ordentlichen Verbandsbeiträge (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) mit dem Verband je auf Ende des 4., 8. und 12. Kalendermonates ab. Sie haben dem Zentralsekretariat alle für die Erstellung der Beitragsabrechnungen erforderlichen Belege bis spätestens 15 Tage nach Schluss der Abrechnungsperiode abzuliefern.

(2) Die Regionen haben je auf Ende des zweiten Monats jeder Abrechnungsperiode die bis dahin eingezogenen Verbandsbeiträge (Art. 7 Abs. 1 Bst. a) als Akontozahlung an die Verbandskasse abzuliefern. Den Rest der auf Ende jeder Abrechnungsperiode fälligen Verbandsbeiträge haben die Regionen nach Abzug des An-

teils, welcher der Region zurückerstattet wird, sofort nach Erhalt der vom Zentralsekretariat erstellten Abrechnung an die Verbandskasse zu bezahlen.

(3) Bei den Beitragszahlungen der Mitglieder, die direkt an die Verbandskasse entrichtet werden, erfolgt die Abrechnung der Regional-, Sektions- und Gruppenbeiträge durch das Zentralsekretariat sinngemäss nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Für Extrabeiträge, die von der Delegiertenversammlung des Verbandes beschlossen werden, gelten die von Fall zu Fall festzusetzenden Fristen.

### ***Finanzierung der Regionen***

#### **Art. 24**

(1) Die Verbandskasse speist den Regionalfonds gemäss Art. 38<sup>bis</sup> Abs. 1 mit einer Einlage, welche nach Abzug der Einlage in den Finanzierungsfonds (Art. 39) in Prozenten des verbleibenden Teils der ordentlichen Verbandsbeiträge ausgedrückt wird.

(2) Diese Einlage wird auf der Basis eines Minimums von 35% und eines Maximums von 45% des verbleibenden Teils gemäss Art. 39 bestimmt. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden bei der Behandlung des Budgets durch die Delegiertenversammlung des Verbandes beschlossen.

(3) Die Delegiertenversammlung des Verbandes legt den minimalen mittleren Regionalbeitrag fest. Dieser wird gleichzeitig mit dem Verbandsbeitrag erhoben.

(4) Die Aufteilung des Fonds unter den Regionen wird in einem von der Delegiertenversammlung des Verbandes beschlossenen Reglement festgelegt. Es trägt den Besonderheiten der Regionen Rechnung, namentlich der Anzahl bezahlender Mitglieder, der Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes und den Aufgaben, die vom Verband an die Regionen delegiert werden.

#### **Art. 25**

Bei der Auflösung einer Region bzw. einer Sektion fallen das vorhandene Vermögen und das Inventar dem Verband bzw. der Region zu Eigentum zu. Wird die Region bzw. die Sektion innert 5 Jahren wieder gegründet, hat sie Anspruch auf das frühere Vermögen.

## **Verbandskommissionen**

Art. 26

(1) Zur Wahrung der Interessen von Mitgliederkategorien, die sich auf das gesamte Verbandsgebiet erstrecken, kann der Landesvorstand Verbandskommissionen bilden. Diese amten als Vorstände der ihnen entsprechenden Verbandskonferenzen.

(2) Der Landesvorstand wählt das Präsidium, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandskommissionen in der Regel auf Vorschlag der entsprechenden Verbandskonferenzen gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. b oder ausnahmsweise auf Vorschlag der betreffenden Mitgliederkategorien. Die verschiedenen Landesteile sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Verbandskommissionen werden durch das Zentralsekretariat auf Verlangen des Präsidiums oder eines Drittels der Kommissionsmitglieder oder des Landesvorstandes einberufen.

(4) Die Beschlüsse der Verbandskommissionen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Verbandsorgane (Zentralsekretariat, Landesvorstand oder Delegiertenversammlung des Verbandes).

(5) Den Verbandskommissionen steht das Recht zu, Anträge an das Zentralsekretariat zuhanden der zuständigen Verbandsorgane zu richten.

## **Verbandskonferenzen**

Art. 27

(1) Der Landesvorstand oder die Delegiertenversammlung des Verbandes können die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionen zu regionalen oder gesamtschweizerischen Konferenzen einberufen. Ein Viertel der Präsidentinnen und Präsidenten der einzuladenden Regionen können deren Einberufung verlangen.

(2) Der Landesvorstand kann von sich aus oder auf Verlangen der Verbandskommissionen Verbandskonferenzen von Mitgliederkategorien einberufen, und zwar:

- a) Konferenzen, die aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Sektionen, der Gruppen oder Kommissionen der betreffenden Mitgliederkategorie oder ihrer Stellvertretung bestehen;
- b) Delegiertenversammlungen, zu denen die Regionen, Gruppen oder Kommissionen der betreffenden Mitgliederkategorie für ihre ersten 50 Mitglieder oder einen Bruchteil davon 2 Delegierte und für 50 weitere Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten mehr abordnen können.

(3) Den Verbandskonferenzen steht das Recht zu, Anträge an das Zentralsekretariat zuhanden der zuständigen Verbandsorgane zu richten.

### **Kongress**

Art. 28

(1) Der ordentliche Kongress findet alle 4 Jahre zur Behandlung folgender Geschäfte statt:

- a) Genehmigung des Protokolls des letzten Kongresses;
- b) Abnahme des Tätigkeitsberichtes;
- c) Kenntnisnahme der Rechnungen und übrigen Berichte;
- d) Festsetzung der Beiträge gemäss Art. 7 Abs. 2 und der Einlage in den Finanzierungsfonds gemäss Art. 39;
- e) Wahl der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs sowie der Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre;
- f) Wahl des Landesvorstandes und seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten;
- g) Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
- h) Wahl des Verbandsschiedsgerichtes, seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.;
- i) Änderungen der Statuten und des Arbeitsprogrammes;
- j) Schaffung neuer Verbandsinstitutionen;
- k) Festlegung gewerkschaftspolitischer Grundsätze und Behandlung von Anträgen, die ihm von der Delegiertenversammlung des Verbandes, von den Regionen, Sektionen, von Verbandskonferenzen gemäss Art. 27 Abs. 3, von Verbandskommissionen gemäss Art. 26 Abs. 5 oder von einzelnen Delegierten am Kongress unterbreitet werden.

(2) Ort und Zeit des Kongresses sind in der Regel 6 Monate, die Traktanden und die Anträge der Delegiertenversammlung des Verbandes, der Regionen, Sektionen, der Verbandskonferenzen gemäss Art. 27 Abs. 3 und der Verbandskommissionen gemäss Art. 26 Abs. 5 6 Wochen vorher in der Verbandszeitung bekannt zu geben. Die von der Delegiertenversammlung zu beschliessenden Anträge der Regionen, die von der Sektionsversammlung zu beschliessenden Anträge der Sektionen, die Anträge der Verbandskonferenzen gemäss Art. 27 Abs. 3 und der Verbandskommissionen gemäss Art. 26 Abs. 5 müssen spätestens 15 Wochen vor dem Kongress beim Zentralsekretariat schriftlich eingereicht werden.

(3) Sofern es die Delegiertenversammlung des Verbandes als notwendig erachtet oder ein Viertel der Regionen oder ein Sechstel der Sektionen oder ein Sechstel der Mitglieder es schriftlich verlangt, wird ein ausserordentlicher Kongress einberufen.

## Art. 29

(1) Jede Region hat für je eine Zahl von Mitgliedern, die einem Dreihundertstel (1/300) der Gesamtmitgliedschaft des Verbandes oder einem Bruchteil davon entspricht, eine Delegierte bzw. einen Delegierten abzuordnen. Massgebend ist der Durchschnitt der voll zahlenden Mitglieder am Ende des Jahres vor dem Kongress. Die Zahl der voll zahlenden Mitglieder pro Region ergibt sich aus dem Total der bezahlten Monatsbeiträge geteilt durch 12.

(1<sup>bis</sup>) Die auf nationaler Ebene assoziierten Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und Vertreterinnen bzw. Vertreter ihrer Organisation zu delegieren, gemäss der in Absatz 1 vorgesehenen Aufteilung. Diese Vertreterinnen bzw. Vertreter haben nur beratende Stimme.

(2) Die Region teilt die Mandate auf die Sektionen auf, die das Recht auf Vertretung im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl haben, mindestens aber auf eine Delegierte bzw. auf einen Delegierten. Vertreterinnen bzw. Vertreter der assoziierten Mitglieder der Region können nicht delegiert werden.

(3) Die Delegierten des Kongresses sind durch die Sektionsversammlung zu wählen. Es darf ihnen kein gebundenes Mandat auferlegt werden.

## Art. 30

(1) Der Kongress bestimmt sein Büro und seine Geschäftsordnung selbst.

(2) Für gültige Beschlüsse ist mit Ausnahme von Beschlüssen gemäss Art. 9 Abs. 3 die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Das Stimmrecht steht nur den Delegierten zu.

(4) Unmittelbar nach dem Kongress sind die Beschlüsse in der Verbandspresse zu publizieren.

(5) Über die Verhandlungen des Kongresses ist ein wortgetreues Protokoll zu erstellen, das die GRPK zuhanden des Kongresses prüft und ihm darüber Antrag stellt.

## ***Delegiertenversammlung des Verbandes***

### **Art. 31**

(1) Die Delegiertenversammlung des Verbandes setzt sich zusammen aus den Delegierten der Regionen und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern, je einer Delegierten bzw. einem Delegierten pro Verbandskommission sowie einer Vertretung des administrativen Personals des Zentralsekretariates. Die Mitglieder des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Jede Region kann mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten abordnen. Pro Region kann eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter ernannt werden. Zusätzlich kann jede Region pro 800 der am Ende des Vorjahres ausgewiesenen voll zahlenden Mitglieder je eine Delegierte bzw. je einen Delegierten an die Delegiertenversammlung des Verbandes abordnen. Regionalsekretärinnen bzw. Regionalsekretäre können von den Regionen als Delegierte abgeordnet werden, jedoch maximal eine bzw. einer pro Region. Die Vertretung der Frauen muss mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil innerhalb der jeweiligen Region gewährleistet werden. Ist dies nicht der Fall, bleiben die entsprechenden Sitze vakant.

(2<sup>bis</sup>) Die auf nationaler Ebene assoziierten Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter an die Delegiertenversammlung des Verbandes abzuordnen, gemäss der in Absatz 2 vorgesehenen Aufteilung. Diese Vertreterinnen bzw. Vertreter haben nur eine beratende Stimme. Vertreterinnen bzw. Vertreter der assoziierten Mitglieder der Region können nicht delegiert werden.

(3) Die Delegierten und die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ausnahme der Pensioniertenvertretung scheidet sie jedoch auf das Ende des Jahres aus, in dem sie sich in den Ruhestand begeben.

(4) Bei Vakanzen unter den Mitgliedern der Delegiertenversammlung des Verbandes und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter wählen die Regionen, Verbandskommissionen und das administrative Personal des Zentralsekretariates die Nachfolgerinnen und Nachfolger gemäss den Bestimmungen von Art. 31 Absätze 1 und 2.

### **Art. 32**

(1) Die Delegiertenversammlung des Verbandes wird vom Landesvorstand nach Bedürfnis, in der Regel viermal jährlich oder auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder der Delegiertenversammlung einberufen.

(2) Die Delegiertenversammlung überwacht die gesamte Tätigkeit des Zentralsekretariates, des Landesvorstandes und der Regionen. Ihr kommen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

- a) die Beschlussfassung über die Erhebung von Extrabeiträgen gemäss Art. 7 Abs. 3;
- b) die Festlegung der Zahl der Stellen auf dem Zentralsekretariat sowie die Festlegung der Anstellungsbedingungen, die Wahl und die Abberufung von Zentralsekretärinnen und -sekretären zwischen den Kongressen und die Genehmigung der Anstellung von Sekretäradjunktinnen und -adjunkten des Verbandes;
- c) die Beschlussfassung über die Schaffung einer Region, die Errichtung von Regionalsekretariaten und die Genehmigung der Wahl und der Abberufung von Sekretärinnen und Sekretären der Sektions- oder Regionalsekretariate;
- d) die Festsetzung von Ort und Zeit des Kongresses sowie die Vorbereitung der Kongressgeschäfte;
- e) die Genehmigung des Voranschlages und die Festsetzung der Beiträge, die dem Finanzierungsfonds und den Verbandsinstitutionen zukommen unter Vorbehalt von Art. 28 Abs. 1 Bst. d;
- f) die Festlegung des Beitrages an den Regionalfonds innerhalb der vorgegebenen Bandbreite gemäss Art. 24 Abs. 2;
- g) die Abnahme der Rechnungen und Berichte unter Vorbehalt von Art. 28 Abs. 1 Bst. b;
- h) die Bezeichnung der italienischsprachigen Zeitung, die als offizielles Publikationsorgan des Verbandes gilt;
- i) die Wahl der Verbandsvertretung am SGB-Kongress;
- j) die Behandlung von Anträgen der Regionen und Verbandskonferenzen zuhanden des SGB-Kongresses;
- k) die Parolenfassung zu eidgenössischen Volksabstimmungen.

(3) Die Delegiertenversammlung des Verbandes erlässt die besonderen Reglemente, die den Verbandsstatuten in der Wirkung gleichgestellt sind, für:

- a) die Verteilung der Mittel aus dem Regionalfonds an die Regionen entsprechend Art. 24 Abs. 4;
- b) die Kampf-, Solidaritäts- und Werbebeiträge;
- c) die Bildungs- und Schulungsaktivitäten;
- d) die Verbandspresse.

(4) Die Zentralsekretärinnen und -sekretäre sowie Sekretärinnen und Sekretäre der Sektions- und Regionalsekretariate nehmen an der Delegiertenversammlung

des Verbandes mit beratender Stimme teil. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der GRPK zu.

(5) Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung des Verbandes hat sofort nach jeder Sitzung in der Verbandspresse ein Bericht zu erscheinen.

### **Landesvorstand**

#### **Art. 33**

(1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 8 weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Kongress auf Vorschlag der Regionen oder Sektionen für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie scheiden jedoch auf das Ende des Jahres aus, in welchem sie sich in den Ruhestand begeben. Bei der Verteilung der Sitze ist eine angemessene Vertretung der Sprachregionen zu gewährleisten, und die Frauen müssen gemäss Art. 8 Abs. 2 mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft vertreten sein. Sprachregionen, welchen mehr als 1 Sitz zusteht, müssen mit beiden Geschlechtern vertreten sein. Andernfalls bleibt der entsprechende Sitz vakant. Im Übrigen konstituiert sich der Landesvorstand selbst.

(2) Nachfolge während der Wahlperiode:

Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesvorstandes aus, so wählt die Delegiertenversammlung des Verbandes die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger. Bei Vakanzen unter den weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes wählt die Delegiertenversammlung des Verbandes auf Vorschlag der Regionen und Sektionen die Nachfolgerinnen und Nachfolger gemäss den Bestimmungen von Art. 33 Abs. 1.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landesvorstandes führt als Verbandspräsidentin bzw. Verbandspräsident den Vorsitz an der Delegiertenversammlung des Verbandes und an den Konferenzen der Präsidentinnen und Präsidenten der Regionen gemäss Art. 27 Abs. 1. Für ihre bzw. seine Aufgabenerfüllung erhält sie bzw. er administrative und organisatorische Unterstützung des Zentralsekretariates.

Die Präsidentin bzw. der Präsident erhält eine Entschädigung in der Höhe von 50% ihres bzw. seines Lohnes eines vollen Pensums, soweit sie bzw. er den Beschäftigungsgrad reduziert und das Gesamteinkommen 100% ihres bzw. seines Lohnes nicht übersteigt.

## Art. 34

(1) Der Landesvorstand wird vom Präsidium nach Bedürfnis, in der Regel zehnmal jährlich, oder auf Verlangen von 3 Mitgliedern des Landesvorstandes einberufen.

(2) Neben der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär nehmen die Zentralsekretärinnen bzw. die Zentralsekretäre sowie eine Regionalsekretärin bzw. ein Regionalsekretär der italienischsprachigen Schweiz mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Das gleiche Recht steht einer Vertretung der GRPK, die diese selbst bestimmt, sowie einer von den Sekretariatsangestellten des Zentralsekretariates gewählten Person zu.

(3) Der Landesvorstand entscheidet im Interesse des Gesamtverbandes und sorgt für den nationalen Zusammenhalt. Er ist für die gesamte Geschäftsführung des Verbandes zuständig, soweit diese nicht in die Kompetenz des Kongresses oder der Delegiertenversammlung des Verbandes fällt. Der Landesvorstand überwacht insbesondere die Tätigkeit des Zentralsekretariates. Im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Voranschlages ist der Kredit des Landesvorstandes unbeschränkt. Weitere Kredite bestimmt im Bedarfsfall die Delegiertenversammlung nach Anhören der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

(4) Der Landesvorstand ist verantwortlich dafür, dass zuhanden des Kongresses ein Tätigkeitsbericht erstellt wird. Der Tätigkeitsbericht hat insbesondere die durch den vorgängigen Kongress festgelegten Zielsetzungen zu berücksichtigen.

(5) Der Landesvorstand ernennt die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs sowie die Zentralsekretäradjunktinnen bzw. -adjunkte.

(6) Der Landesvorstand erlässt alle Reglemente und Richtlinien, die nicht gemäss Art. 32 Abs. 3 in die Kompetenz der Delegiertenversammlung des Verbandes fallen.

(7) Der Landesvorstand bestimmt die vpod-Vertretungen in die SGB-Delegiertenversammlung, in die Organe des Föderativverbandes, der Verhandlungsgemeinschaft Bundespersonal (VGB) und der internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

(8) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident führt gemeinsam mit der Generalsekretärin bzw. dem Ge-

neralsekretär oder der Stellvertretung oder der Verantwortlichen bzw. dem Verantwortlichen für die Verbandsfinanzen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Der Landesvorstand bezeichnet im Uebrigen die Personen, die für bestimmte Geschäfte unterschriftsberechtigt sind.

### **Koordinationskonferenz**

Art. 34<sup>bis</sup>

(1) Die Koordinationskonferenz setzt sich zusammen aus den Zentralsekretärinnen und Zentralsekretären sowie mindestens je einer Regionalsekretärin bzw. je einem Regionalsekretär pro Region. Die Vorstände der Regionen legen fest, welche ihrer Regionalsekretärinnen und Regionalsekretäre für die Mitwirkung in der Koordinationskonferenz zuständig sind. Die Koordinationskonferenz findet mindestens viermal jährlich statt. Der Vorsitz rotiert unter den Vertretungen der 3 Sprachregionen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

(2) Der Koordinationskonferenz obliegen operative und administrative Entscheide zur Koordination der Bewegungsführung, landesweiter Kampagnen und übriger landesweiter gewerkschaftlicher Aufgabenerfüllung.

(3) Die Koordinationskonferenz wird in wichtigen Belangen des vpod konsultiert, sei es zu Reformen, zum Funktionieren oder zur gewerkschaftlichen Strategie.

(4) Die Koordinationskonferenz verfügt über das Antragsrecht an die Verbandsorgane.

(5) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

### **Zentralsekretariat**

Art. 35

(1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Zentralsekretärinnen und Zentralsekretäre werden vom Kongress auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen des Verbandspersonals werden in den Anstellungsverträgen und in dem von der Delegiertenversammlung des Verbandes erlassenen Anstellungsreglement festgelegt.

(2) Die Leitung des Zentralsekretariates obliegt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär oder der Stellvertretung. Sie bzw. er führt zusammen mit den Zentralsekretärinnen und Zentralsekretären die vom Kongress, von der Delegiertenversammlung des Verbandes und vom Landesvorstand gefassten Beschlüsse

aus. Das Zentralsekretariat sorgt insbesondere dafür, dass alle gewerkschaftlichen Fragen nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden.

(3) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

### **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)**

Art. 36

(1) Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern, wovon nicht mehr als 4 dem gleichen Geschlecht angehören dürfen; die Vertretung der Sprachregionen ist zu gewährleisten. Der Kongress wählt die Mitglieder der GRPK auf die Dauer von 4 Jahren. Die Mitglieder der GRPK dürfen weder dem Landesvorstand noch dem Verbandsschiedsgericht angehören und müssen die nötigen Fachkenntnisse besitzen. Die Kommission konstituiert sich selbst. Bei Vakanzen unter den Mitgliedern der GRPK wählt die Delegiertenversammlung des Verbandes aus den Vorschlägen der Regionen und Sektionen die Nachfolgerinnen bzw. die Nachfolger.

(2) Der GRPK steht jederzeit die gesamte Geschäftsführung des Verbandes zur Einsicht offen, und es ist ihr jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

(3) Der GRPK sind der Voranschlag, die Rechnungen, Berichte und das Protokoll des Kongresses gemäss Art. 30 Abs. 5 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

(4) Sie berät in gemeinsamer Sitzung mit der Delegiertenversammlung des Verbandes über die Beschaffung weiterer Mittel (Belehnung von Wertschriften, ungedeckte Darlehen, Extrabeiträge usw.), sofern durch ausserordentliche Ereignisse die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben überschritten werden oder die Einnahmen nicht wie vorgesehen eingehen.

(5) Die GRPK erstattet jedem ordentlichen Kongress und der Delegiertenversammlung des Verbandes Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit.

(6) Im Uebrigen wird ihre Tätigkeit durch ein besonderes Reglement geordnet.

### **Verbandsschiedsgericht**

Art. 37

(1) Der Kongress bestellt ein Schiedsgericht, dem der Entscheid über alle mit der Tätigkeit von Verband, Regionen und Sektionen im Zusammenhang stehenden

Streitigkeiten zwischen den Organen des Verbandes, der Regionen, der Sektionen und Mitgliedern übertragen wird. Es entscheidet insbesondere:

- a) über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6;
- b) über die Leistungen der Verbandskasse an die Regionen und an die Mitglieder und umgekehrt;
- c) über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe von Regionen und Sektionen wegen Verstosses gegen die Verbandsstatuten oder Beschlüsse der Verbandsorgane (Art. 10 Abs. 9).

(2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Die Parteien haben nach Konstituierung des Schiedsgerichtes in ihrem Falle die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie auf die Anrufung der staatlichen Gerichte verzichten.

(3) Der Kongress wählt auf die Dauer von 4 Jahren die Präsidentin bzw. den Präsidenten, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, 2 Schiedsrichterinnen und 2 Schiedsrichter aus der deutschen und der rätoromanischen sowie je 2 Schiedsrichterinnen und 2 Schiedsrichter aus der französischen und der italienischen Sprachregion. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums des Verbandsschiedsgerichts aus, so wählt die Delegiertenversammlung des Verbandes die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger. Bei Vakanzen unter den weiteren Mitgliedern des Verbandsschiedsgerichts wählt die Delegiertenversammlung des Verbandes auf Vorschlag der Regionen und Sektionen die Nachfolgerinnen und Nachfolger gemäss den Bestimmungen im ersten Satz dieses Absatzes.

(4) Die Mitglieder des Verbandsschiedsgerichtes dürfen weder der Delegiertenversammlung des Verbandes noch dem Landesvorstand noch der GRPK angehören.

(5) Das Schiedsgericht setzt sich für den einzelnen Fall aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und 2 Schiedsrichterinnen bzw. -richtern zusammen. Nach Einreichung der Klage bezeichnet die Präsidentin bzw. der Präsident 2 Richterinnen bzw. Richter, die bei der Schlichtung und eventuellen Beurteilung mitzuwirken haben, und teilt seine Verfügung den Parteien mit. Jede Partei hat das Recht, innert 5 Tagen eines der vorgeschlagenen Mitglieder des Schiedsgerichtes ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Die Präsidentin bzw. der Präsident ersetzt das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichtes durch ein anderes.

(6) Im Verhinderungsfall übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Funktion der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

(7) Die Klageschrift hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Die zugehörigen Akten und Beweismittel sind beizulegen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten zur Beantwortung innert einer von ihr bzw. ihm zu bestimmenden Frist zu übermitteln.

(8) Der Landesvorstand erlässt über das Verfahren des Schiedsgerichtes eine Schiedsgerichtsordnung. Es ist dem Schiedsgericht vorbehalten, nach Bedürfnis des einzelnen Falles das Verfahren im Einvernehmen mit den Parteien anders zu ordnen.

## Verbandspresse

Art. 38

(1) Die offiziellen Verbandszeitungen sind “vpod-Zeitung” und “Les Services publics”. Die beiden Zeitungen erscheinen in der Regel 14-täglich. Jedes Mitglied hat Anspruch auf eine der beiden Verbandszeitungen. Die Mitglieder der italienischen Sprachregion erhalten ferner die von der Delegiertenversammlung des Verbandes als offizielles Publikationsorgan des Verbandes bezeichnete italienischsprachige Zeitung.

(2) Die beiden Verbandzeitungen sind unter Wahrung von Zweck und Ziel des Verbandes, nach Massgabe der Statuten und unter Berücksichtigung der Verbandsbeschlüsse zu leiten. Sie dienen der Darstellung der Verbandspolitik, dem Meinungsaustausch innerhalb des Verbandes und der Meinungsbildung der Mitglieder.

(3) Die Führung der beiden Verbandszeitungen liegt in der Hand je einer Redaktorin bzw. eines Redaktors. Sie sind nach aussen und ihren vorgesetzten Stellen gegenüber verantwortlich.

(4) Die beiden Verbandszeitungen erscheinen im Selbstverlag des vpod.

(5) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

(6) Der vpod kann anstelle der eigenen Verbandszeitungen zusammen mit anderen Verbänden des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ein gemeinsames gewerkschaftliches Publikationsorgan herausgeben, sofern dieses die publizistischen Bedürfnisse des Verbandes befriedigt. Der entsprechende Beschluss steht bei einem teilweisen oder vollständigen Ersatz der Verbandszeitungen der Delegiertenversammlung des Verbandes zu.

## Regionalfonds

Art. 38<sup>bis</sup>

(1) Der vpod unterhält einen Regionalfonds. Dieser dient der Finanzierung der Regionen. Er wird gespeist aus den Einlagen gemäss Art. 24.

(2) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

## Verbandsinstitutionen

### *Finanzierungsfonds*

Art. 39

(1) Der Fonds dient der Finanzierung der in den Artikeln 40 bis 46 erwähnten Institutionen des vpod. Der vpod kann seinen Mitgliedern weitere Vorteile sichern durch Abschluss von Versicherungsverträgen mit andern Körperschaften. Der Abschluss an solche Verträge muss jedoch allen Verbandsmitgliedern möglich sein.

(2) Der Kongress beschliesst gleichzeitig mit der Festsetzung der Verbandsbeiträge die minimale und die maximale Höhe des Teilbetrags, der von jedem ordentlichen Verbandsbeitrag in den Finanzierungsfonds für die Verbandsinstitution eingelegt wird. Der Fonds kann auch durch andere Zuwendungen gespeist werden.

(3) Aus den Mitteln des Fonds werden die von der Delegiertenversammlung des Verbandes mit dem Budget jährlich zu beschliessenden Einlagen in die Verbandsinstitutionen bezahlt. Die dem Fonds darüber hinaus verbleibenden Mittel dienen zum Ausgleich ausserordentlicher Belastungen bei Verbandsinstitutionen ohne eigene Rechtsform.

(4) Die juristisch selbstständigen Verbandsinstitutionen leisten der Verbandskasse einen Verwaltungsbeitrag; solche Beiträge können auch von andern Institutionen erhoben werden, deren Verwaltung einen erheblichen Aufwand erfordert.

(5) Das Zentralsekretariat verwaltet den Fonds und alle durch diesen finanzierten Institutionen.

### *Verbandsinstitutionen ohne eigene Rechtsform*

#### *Rechtshilfe*

Art. 40

(1) Der vpod gewährt seinen Mitgliedern in Rechtsstreitigkeiten ziviler, strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur, die im Zusammenhang mit der Erwerbs-

arbeit, mit Sozialversicherungen oder gewerkschaftlicher Tätigkeit stehen, die Rechtshilfe. Für Selbstständigerwerbende kann die Rechtshilfe eingeschränkt werden. Bezieht sich die Rechtsstreitigkeit auf eine Mehrzahl von Mitgliedern, gewährt der vpod auch den Regionen bzw. den Sektionen via ihre Region Rechtshilfe. Für nicht unter die Rechtshilfe fallende Rechtsfragen steht den Mitgliedern eine unentgeltliche Beratung zu.

(2) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

### ***Kampf-, Solidaritäts- und Werbebeiträge***

Art. 41

(1) Der vpod finanziert Kampf-, Solidaritäts- und Werbemaßnahmen.

(2) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

### ***Gewerkschaftliche Bildungs- und Schulungsaktivitäten***

Art. 42

(1) Der vpod finanziert gewerkschaftliche Bildungs- und Schulungsaktivitäten.

(2) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

### ***Notunterstützung und Arbeitslosenfürsorge***

Art. 43

(1) Der vpod kann Mitglieder, die ohne eigenes Verschulden in Not geraten sind, unterstützen.

(2) Arbeitslosenfürsorgeleistungen kann der Landesvorstand gewähren:

- a) an Mitglieder, die gegen Arbeitslosigkeit nicht versichert sind oder deren Bezugsberechtigung in einer Arbeitslosenkasse aus gesetzlichen Gründen erschöpft ist;
- b) an Projekte der generellen Arbeitslosenhilfe.

(3) Das Nähere bestimmt ein Reglement.

### ***(Darlehenseinrichtung)***

Art. 44 Aufgehoben

## **Verbandsinstitutionen mit eigener Rechtsform**

### **Stiftung Ferienwerk vpod**

Art. 45

(1) Die Stiftung Ferienwerk des vpod hat die Aufgabe, den Mitgliedern des vpod im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel zweckmässige Erholungsgelegenheiten zu sozialen Bedingungen zu verschaffen. Zu diesem Zweck erwirbt oder erstellt und betreibt sie Ferienheime, in die, soweit sie von den Mitgliedern nicht benützt werden, auch andere Personen aufgenommen werden können.

(2) Der Stiftungsrat wird vom Landesvorstand des vpod gewählt. Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus Personen, die über die notwendigen Fachkenntnisse aus dem Tourismus, der Hotellerie und Gastronomie verfügen.

(3) Einzelheiten werden durch die Stiftungsurkunde und ein Reglement bestimmt.

### **Stiftung Sterbekasse vpod**

Art. 46

(1) Der vpod unterhält eine Sterbekasse, um die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder vor den ersten finanziellen Sorgen zu schützen.

(2) Der Kasse können Mitglieder angehören, die vor dem 1. September 1999 dem vpod beigetreten sind.

(3) Der Stiftungsrat besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Landesvorstandes und ist gleich wie dieser konstituiert.

(4) Einzelheiten werden durch die Stiftungsurkunde und ein Reglement bestimmt.

## **Schlussbestimmungen**

Art. 47

Die Revision der Verbandsstatuten kann nur durch Beschluss des Kongresses erfolgen.

Art. 48

Die Auflösung des Verbandes kann der Kongress mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten beschliessen. Ist der Auflösungsbeschluss gefasst, so bestimmt der Kongress, wem ein allfälliges, nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen zukommen soll. Unter die Mitglieder

darf das Vermögen nicht verteilt werden. Der Kongress bestimmt ferner, wer die Liquidation durchführen soll.

Art. 49

Dieser Druck enthält alle bis und mit dem ordentlichen Kongress 2007 beschlossenen Aenderungen. Sie treten nach festgesetzter Frist gemäss Art. 9 Abs. 2 der Verbandsstatuten in Kraft.

## Übergangsbestimmungen zur Regionalisierung

Art. 50

(1) Die Bestimmungen, welche die Regionalisierung betreffen, treten am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die Sektionen schliessen sich bis spätestens am 31. Dezember 2002 zu Regionen zusammen und errichten ein Regionalsekretariat entsprechend Art. 10 Abs. 3. Über Ausnahmen und deren Finanzierung entscheidet der Landesvorstand.

**Für den Landesvorstand des vpod**

**Die Präsidentin:**

Christine Goll

**Die Generalsekretärin:**

Doris Schüepp

# Anhang

## zu den Statuten des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste

### Schiedsgerichtsordnung

erlassen vom Vorstand am 1./2. Oktober 1932 gemäss Art. 37 der Verbandsstatuten

#### Art. 1

Für die Schiedsgerichtsordnung ist das Recht massgebend, welches für den Sitz des Verbandes gilt.

#### Art. 2

Die Klage ist in mindestens einer Ausfertigung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Schiedsgerichtes einzureichen. Sie soll die Begehren und ihre Begründung enthalten. Die zugehörigen Akten und Beweismittel sind beizulegen.

#### Art. 3

Erachtet die Präsidentin bzw. der Präsident nach der Sachlage eine gütliche Auseinandersetzung der Parteien als möglich, so leitet sie bzw. er vorerst einen Sühneversuch ein. Zu diesem Zweck kann sie bzw. er die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung einberufen, sofern der schriftliche Verkehr als unzweckmässig erscheint.

#### Art. 4

Die Präsidentin bzw. der Präsident übermittelt die Klageschrift im Original oder in einer von ihr bzw. ihm gezeichneten Abschrift der beklagten Partei. Derselben ist Gelegenheit zu geben, in einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zu bestimmenden Weise Einsicht in die Beweismittel zu nehmen. Der beklagten Partei wird zur Vernehmlassung eine Frist bestimmt.

#### Art. 5

Mit der Zustellung der Klage teilt die Präsidentin bzw. der Präsident die Zusammensetzung des Gerichts mit, mit der Massgabe, dass ihnen das Recht zusteht, innert 5 Tagen eines der eingesetzten Mitglieder des Schiedsgerichtes ohne Angabe der Gründe abzulehnen. Macht eine Partei von diesem Recht Gebrauch, so wird das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichtes sogleich durch ein anderes ersetzt.

#### Art. 6

Die endgültige Konstituierung des Schiedsgerichtes wird hierauf den Parteien bekannt gegeben. Zugleich werden sie aufgefordert, eine Erklärung zu unterzeichnen, wonach sie das eingesetzte Schiedsgericht sowie das vorliegende Reglement als verbindlich anerkennen.

#### Art. 7

Die beklagte Partei kann sich in ihrer Vernehmlassung auf eine Beantwortung der Klage beschränken oder auch selbstständige Anträge stellen. Der Vernehmlassung sind die zugehörigen Beweismittel beizulegen.

#### Art. 8

Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt, ob ein weiterer Schriftwechsel stattzufinden habe. Stellt die beklagte Partei selbstständige Anträge, so ist der Klägerin bzw. dem Kläger in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

#### Art. 9

Die Präsidentin bzw. der Präsident setzt die Akten bei den Mitgliedern des Schiedsgerichtes in Umlauf und bestimmt Zeit und Ort der Verhandlung.

#### Art. 10

Die Parteien haben das Recht, ihre Anträge vor dem Schiedsgericht mündlich zu vertreten. Ein Verzicht auf das persönliche Auftreten zieht keinen Nachteil nach sich, sofern das Gericht nicht das persönliche Erscheinen ausdrücklich angeordnet hat (Art. 11).

#### Art. 11

Das Schiedsgericht entscheidet, ob und welche Beweissmassnahmen zu treffen sind. Es kann insbesondere das persönliche Erscheinen der Parteien zwecks Einvernahme anordnen. Bleibt die vorgeladene Partei ohne Entschuldigung aus oder verweigert sie bei Einvernahme die Antwort, so ist das Gericht befugt, eine ihr ungünstige Sachfeststellung anzunehmen. Einvernahmen werden vor dem ganzen Gericht oder von einer von ihm bezeichneten Delegation durchgeführt. Die Parteien haben das Recht, Einvernahmen und Augenscheinen beizuwohnen.

#### Art. 12

Das Schiedsgericht trachtet in erster Linie nach einer gütlichen Verständigung zwischen den Parteien. Erweist sich diese nicht als möglich, so entscheidet das Gericht in geheimer Beratung. Jede Richterin bzw. jeder Richter ist verpflichtet, die Stimme abzugeben. Die Mehrheit entscheidet.

Art. 13

Das Urteil ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen.

Art. 14

Parteikosten werden nicht gesprochen. Die Gerichtskosten trägt in der Regel die Verbandskasse. Sie können jedoch auch einer anderen Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn ihr Verhalten als ein mutwilliges erscheint.

Art. 15

Die Parteien sowie die Richterinnen und Richter bedienen sich einer der drei Landessprachen: Deutsch, Französisch, Italienisch. Das Urteil ist den Parteien in der von ihnen verwendeten Sprache mitzuteilen.

Art. 16

Über die Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein genaues Protokoll zu führen. Das Urteil ist von sämtlichen Richterinnen und Richtern zu unterzeichnen.

Art. 17

Mit der Führung des Protokolls und der übrigen Sekretariatsgeschäfte kann ein Mitglied des Schiedsgerichtes betraut werden. Nötigenfalls hat der Verband dem Schiedsgericht eine mit solchen Arbeiten vertraute Person, welche an der Streitsache nicht beteiligt ist, zur Verfügung zu stellen.

Art. 18

Es ist dem Schiedsgericht vorbehalten, im Einverständnis mit den Parteien das Verfahren im einzelnen Fall je nach Bedürfnis anders zu ordnen.

Art. 19

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden nach Aufwand entschädigt.

Art. 20

(1) Hat eine Region für sich eine Beschwerdekommision eingesetzt, so ist dieser die Streitsache vorerst zu unterbreiten, wenn es sich um eine interne Angelegenheit handelt. Nach dem Entscheid der Beschwerdekommision kann die Streitsache von jeder Partei vor das Verbandsschiedsgericht gezogen werden.

(2) Durch die Übereinkunft der Parteien kann auch in internen Angelegenheiten direkt das Verbandsschiedsgericht angerufen werden.

(3) Als interne Angelegenheiten gelten nicht:

1. die Anfechtung des Ausschlusses;
2. Streitigkeiten über finanzielle Ansprüche irgendwelcher Art.

(4) Ist der Verband als solcher Partei, so ist stets nur das Verbandsschiedsgericht zuständig.